



**Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**  
Die Stadt zum Bleiben.

## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0318/2017		<b>Datum:</b>	19.06.2017			
<b>Baudezernent</b>							
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	01329-17				
<b>Gremienweg:</b>							
<b>27.06.2017</b>	<b>Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Antrag auf Befreiung gemäß §§ 31 Abs. 2 und 36 Baugesetzbuch –BauGB- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 95 „Gewerbegebiet August-Thyssen-Straße (Ergänzungsplan Nr. 1)</b>						

### **Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 95 (§§ 31 Abs. 2, 36 BauGB) zu, dass der Pylon und die 3 Fahnenmasten in der festgesetzten Grünfläche aufgestellt werden dürfen.

### **Genehmigung: Aufstellung Pylon und 3 Fahnenmasten**

<b>Aktenzeichen</b>	01329-17
<b>Antragseingang</b>	15.05.2017
<b>Vorhaben</b>	Vollzug der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz -LBauO-; Anbringung von Werbeanlagen, hier: Aufstellung eines Pylons und 3 Fahnenmasten in der festgesetzten Grünfläche
<b>Grundstück</b>	Koblenz, Ernst-Abbe-Straße 2
<b>Gemarkung</b>	Kesselheim
<b>Flur</b>	15
<b>Flurstück</b>	592

### **Begründung:**

Begehrt wird die Errichtung eines Pylon von 3 m Höhe x 1 m Breite sowie von 3 Fahnenmasten. Das Vorhaben befindet sich in der Ernst-Abbe-Straße 2 am Rand des Grundstückes neben dem Gehweg auf Flächen, die lt. Bebauungsplan für Grünflächen bestimmt sind.

Damit widerspricht das Vorhaben der Festsetzung des B-Planes Nr. 95.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 95 befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar ist.

Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, berühren die Werbeanlagen für eine Firma mit Verkauf u. a. von Motorrädern nicht die Grundzüge der Planung und die Abweichung vom B-

Plan ist auch städtebaulich vertretbar. Aufgrund des Gewerbegebietes werden auch nachbarliche Belange nicht tangiert.

Die Straßenverkehrsbehörde hat Ihre Zustimmung erteilt.

Die Werbeanlagen werden von der Verwaltung für zulässig erachtet.

**Anlagen:**

Visualisierung der Werbeanlage

Lageplan